Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/163
09. 03. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten

Dok. S/355/77 (ET 3)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie das Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger Bestimmungen des Kooperationsabkommens sind am 18. Januar 1977 unterzeichnet worden.

Für den Fall, daß Ägypten bei der Ausfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs eine besondere Abgabe erhebt, bestimmen Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens, daß der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr um einen Betrag in Höhe von 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen vermindert wird, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden sind, in dem dieser Betrag festgesetzt worden ist.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen werden.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen zu gewährleisten, sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Importeur bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Ägypten zu erbringen hat.

Zur Anwendung dieser Abkommen sind unter anderem gemäß dem Briefwechsel betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Einfuhr von Kleie und Mahlrückstände mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten Durchführungsvorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, die bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft erhoben wird, entspricht der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [3]) berechneten Abschöpfung vermindert um einen Betrag in Höhe von 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden sind, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß von der Arabischen Republik Ägypten gemäß Artikel 20 des Kooperationsabkommens oder Artikel 13 des Interimsabkommens die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist.

---

[1]) Stellungnahme vom ....
[2]) ABl. EG Nr. L ....
[3]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 119/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 3

Wenn nötig, müssen die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zur Festsetzung des Betrags, um den die Abschöpfung zu vermindern ist, nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [4]) erlassen werden.

Artikel 4

Die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung gilt von dem Inkrafttreten des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten an.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[4]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie das Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger Bestimmungen des Kooperationsabkommens über den Warenaustausch sind am 18. Januar 1977 unterzeichnet worden.

Nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens wird, falls die Arabische Republik Ägypten eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von Reis der Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, die Abschöpfung bei der Einfuhr innerhalb eines Jahresvolumens von 32 000 t um einen Betrag gesenkt, der 25 v. H. des Durchschnitts der während eines Bezugszeitraums angewandten Abschöpfungen entspricht.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen werden.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen zu gewährleisten, sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Importeur bei der Einfuhr von Reis den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Ägypten zu erbringen hat.

Zur Anwendung dieser Regelung müssen, insbesondere nach dem Briefwechsel im Anhang zum Abkommen, Durchführungsbestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Reis der Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung wird gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2]) berechnet, und zwar abzüglich eines vierteljährlich von der Kommission festgesetzten Betrages, der 25 v. H. des Durchschnitts der Abschöpfungen entspricht, die in dem in Artikel 4 genannten Bezugszeitraum erhoben werden.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für jede Einfuhr, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß die besondere Ausfuhrabgabe nach Artikel 19 Abs. 2 des Kooperationsabkommens und nach Artikel 12 Abs. 2 des Interimsabkommens von der Arabischen Republik Ägypten erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Kommission beschließt die Aussetzung von Artikel 1 für den Rest des Jahres, sobald sie feststellt, daß für das laufende Jahr die nach den vorgenannten Bestimmungen getätigten Einfuhren 32 000 t erreicht haben.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere bezüglich des Bezugszeitraums, der für die Festsetzung des von der Abschöpfung abzuziehenden Betrags zugrunde zu legen ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 5

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1434/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten [3]) wird aufgehoben.
2. Verweisungen auf die durch Absatz 1 abgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung gilt von dem Inkrafttreten des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten an.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. ....
2) ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1
3) ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 45

Datum: 19. Januar 1977

1. Haushaltsposten: Kapitel 10 (Abschöpfungen)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Verordnungen des Rates über Einfuhren von Reis und Kleie und Mahlrückstände mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten.

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 und 113 des Vertrags

4. Ziele des Vorhabens: Erstattung eines Teils der Abschöpfung für Reis für ein Kontingent von 32 000 t sowie eines Teils der Abschöpfung für Kleie und Mahlrückstände, sofern von Ägypten auf diese beiden Erzeugnisse eine Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe erheben wird.

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1977)	Kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0. Ausgaben			
– zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)			
– zu Lasten nationaler Verwaltungen			
– zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
– eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	— 1,2 Mio RE	— 1,2 Mio RE	— 1,2 Mio RE
– im nationalen Bereich			

5.0.1. Vorausschau Ausgaben	Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr ....
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	— 1,2 Mio RE	— 1,2 Mio RE	

5.2. Berechnungsmethode: Nichterhebung von Abschöpfungen:

Reis: 32 000 t × 0,25 × 150 RE/t = 1,2 Mio RE; es handelt sich nicht um eine neue finanzielle Auswirkung, die Regelung besteht seit 1973

Kleien und Mahlrückstände: Auf der Grundlage der Einfuhren 1974 und 1975 (131 000 EUR, 73 000 EUR) ist die Nichterhebung der Abschöpfungen unerheblich.

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1.

6.2.

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja

Anmerkungen:

Begründung

Das Kooperationsabkommen und das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten, die am 18. Januar 1977 unterzeichnet worden sind sowie der Briefwechsel betreffend die Einfuhren von Reis und Kleie aus Ägypten erfordern Durchführungsvorschriften zur Anwendung der für die Einfuhr in die Gemeinschaft vorgesehenen Regelung. Deshalb schlägt die Kommission dem Rat vor, folgende Verordnungsentwürfe anzunehmen:

— Verordnung (EWG) Nr. ..../77 des Rates vom ... über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten

— Verordnung (EWG) Nr. ..../77 des Rates vom ... über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten.